

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7076/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
1495 /AB
1995 -08- 23

An den

zu 1461 10

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1461/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann-Ewald Stadler und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend bedingte Entlassung eines Terroristen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Aufgrund welchen Überlegungen hat das zuständige Gericht die bedingte Entlassung des Terroristen Younis beschlossen?
2. Meinen Sie nicht, daß aus generalpräventiven Gründen gerade in Zeiten vermehrter terroristischer Gewalttaten der Generalprävention bei der bedingten Entlassung besonderes Gewicht zukommen sollte?
3. Wie lauten die Äußerungen der Staatsanwaltschaft und des Anstaltsleiters zur bedingten Entlassung?
4. Hat der zuständige Staatsanwalt gegen die bedingte Entlassung Beschwerde erhoben?
 - a) Wenn ja, mit welcher Begründung? Wie lautet die Entscheidung über die Beschwerde?
 - b) Wenn nein, warum nicht?"

PARL 7076 (Pr1)

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Das Landesgericht Krems an der Donau hat Bahij Mohamed Younis mit Beschuß vom 23.12.1994 die bedingte Entlassung gemäß dem § 46 Abs. 2 StGB mit Wirkung vom 28.2.1995 gewährt. Die Probezeit wurde mit fünf Jahren bestimmt.

In der Begründung seiner Entscheidung stellt das Landesgericht Krems an der Donau zunächst fest, daß individualpräventive Gründe einer bedingten Entlassung des Bahij Mohamed Younis nicht entgegenstehen. Des weiteren wird ausgeführt, daß jene generalpräventiven Umstände, die eine bedingte Entlassung bisher (gemeint in früheren Vollzugsgerichtlichen Verfahren) verhindert hätten, nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe in den Hintergrund getreten seien.

Zu 2:

Ich verweise darauf, daß die bedingte Entlassung im vorliegenden Fall aufgrund des § 46 StGB in seiner Fassung durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl 1987/605, ausgesprochen worden ist. Durch dieses Gesetz wurden unter anderem die generalpräventiven Voraussetzungen für die bedingte Entlassung aus einer zeitlichen Freiheitsstrafe gegenüber der bis dahin geltenden Rechtslage wesentlich erleichtert. Dem Bericht des Justizausschusses (359 der Beilagen zur XVII. GP, Seite 12) ist hiezu zu entnehmen, daß die bedingte Entlassung aus einer zeitlichen Freiheitsstrafe bei keinem Straftatbestand - also auch nicht bei jenen Delikten, auf die man den Begriff des Terrorismus anwenden kann - aus generalpräventiven Gründen ausgeschlossen sein soll. Ein Rechtsbrecher, der die spezialpräventiven Voraussetzungen hiefür erfüllt, soll lediglich dann nicht bedingt entlassen werden, wenn es aus besonderen, vornehmlich in der Person des Verurteilten gelegenen Gründen im Einzelfall der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Die Ablehnung der bedingten Entlassung ausschließlich wegen der Schwere der geahndeten Tat soll grundsätzlich nur im Falle einer Verurteilung zur lebenslangen Freiheitsstrafe zulässig sein.

Zu 3:

Die Leitung der Justizanstalt Stein hat mit Stellungnahme vom 31.10.1994 die bedingte Entlassung des Bahij Mohamed Younis befürwortet und darauf hingewiesen, daß dieser in der Sonderabteilung für den Erstvollzug angehaltene Strafgefangene ein gutes, kooperatives Haftverhalten zeige.

Die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau hat mit Erklärung vom 30.11.1994 der bedingten Entlassung zugestimmt. Sie wies hiebei darauf hin, daß Bahij Mohamed Younis nach den Anstaltsberichten eine günstige Persönlichkeitsentwicklung vollzogen habe. Die generalpräventiven Wirkungen des Strafvollzuges seien - wie in jedem anderen Fall - während der langen Haft zunehmend geringer geworden und würden die Verweigerung der bedingten Entlassung nicht mehr rechtfertigen. Hinzu komme, daß die generalpräventiven Aspekte vor dem Hintergrund des Friedensprozesses im Nahen Osten günstiger zu beurteilen seien als zuvor.

Zu 4 a) und b):

Die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau hat entsprechend ihrer Stellungnahme im vollzugsgerichtlichen Verfahren die Entscheidung, mit der Bahij Mohamed Younis bedingt entlassen wurde, nicht mit Beschwerde angefochten.

22. August 1995
